Von: Naumann, Nils -Vb2 **BMAS** <Nils.Naumann@bmas.bund.de>

Gesendet: Freitag, 18. März 2022 15:50

An: ...

Betreff: AsylbLG-Leistungsgewährung an Personen aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie in unserem Rundschreiben vom 5. März 2022 dargelegt (s.u.), sind Schutzsuchende aus der Ukraine bei Hilfebedürftigkeit in der Regel leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); entweder mit Äußerung eines Schutzgesuchs entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG oder nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 3a AsylbLG. Ein Schutzbegehren kann sich dabei bereits durch die Bitte um Unterstützung manifestieren. Die Schutzsuchenden sind dann im Verfahren nach § 16 Asylgesetz (AsylG) erkennungsdienstlich zu behandeln und zu registrieren.

Aus verschiedenen Ländern hat das BMAS die Rückmeldung erhalten, dass in einigen Bundesländern die Registrierungsstellen in den Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden usw. derzeit überlastet sind und es daher bei der Registrierung zu Verzögerungen kommt. Durch die seit dem 16. März 2022 erfolgende EASY-Verteilung nach Königsteiner Schlüssel, die Vereinfachung des Registrierungsprozesses (eD-Behandlung mit reduzierter Fingeranzahl), die Verringerung des zu registrierenden Personenkreises (keine Erfassung von Durchreisenden, bei begleiteten Kindern unter 14 Jahren Erfassung mit Lichtbild jedoch ohne Fingerabdrücke) sowie die Erhöhung der Registrierungskapazitäten (BAMF unterstützt die Länder derzeit mit über 160 PIK-Stationen und 200 Mitarbeitern) wird die Registrierung der Schutzsuchenden durch die Länder spürbar beschleunigt werden. Um aber bereits aktuell ein einheitliches leistungsrechtliches Verfahren zu gewährleisten, möchte das BMAS klarstellen, dass in dem Fall, dass eine Person bei der Leistungsbehörde ein Schutzgesuch geäußert hat (ggf. in Form einer Bitte um Unterstützung), aber eine Registrierung ohne Vertretenmüssen der schutzsuchenden Person noch nicht erfolgen konnte, der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG bereits mit der Äußerung des Schutzgesuchs gegeben ist. Nicht zu vertreten ist die noch nicht erfolgte Registrierung, wenn wegen persönlicher gesundheitlicher Umstände oder einer zeitlichen Verzögerung aufgrund von Engpässen im Einzelfall bisher noch keine Registrierung erfolgen konnte. Die Registrierung sollte indes schnellstmöglich nachgeholt werden. Auf das Missbrauchsrisiko bei fehlender zentraler Datenerfassung im AZR auch in Hinblick auf die dynamische Lage und die hohe Mobilität der Schutzsuchenden wird hingewiesen. Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, zunächst Leistungen für kürzere Zeiträume zu gewähren.

Sollte es zu einer **ärztlichen Behandlung** gekommen sein, bevor die Person ein Schutzgesuch gegenüber einer Behörde geäußert hat, weisen wir auf § 6a AsylbLG hin. Eine Kostenübernahme durch die zuständige AsylbLG-Leistungsbehörde ist danach möglich. Erforderlich ist die Antragstellung in angemessener Frist.

Mit freundlichen Grüßen i A Nils Naumann

Referat V b 2 - Wirtschaftliche Voraussetzungen der Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin

Tel: 030/18527-6714 Fax.: 030/18527-1195 E-Mail: <u>Vb2@bmas.bund.de</u> Internet: http://www.bmas.de

Von: Naumann, Nils -Vb2 BMAS Gesendet: Samstag, 5. März 2022 20:45

An: ...

Betreff: AW: Leistungsrechtliche Einordnung ukrainischer Vertriebener

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Rundmail vom 28.02.2022 hatte das BMAS zur Sicherstellung der kurzfristigen Versorgung der aus der Ukraine geflüchteten Personen auf die Möglichkeit der Gewährung sog. Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII in Fällen bestehender Leistungsausschlüsse hingewiesen.

Im Nachgang wurde mit Schreiben des BMI vom 02.03.2022 klargestellt, dass sich ein **Schutzbegehren in der vorliegenden Konstellation bereits durch die Bitte um Unterstützung manifestieren** kann und somit der § 16 Absatz 1

AsylG einschlägig ist. Diese Auffassung wurde aktuell mit beigefügten Schreiben des BMI vom heutigen Tage (siehe Anlage) nochmals bestätigt. Demnach sind die Personen, die ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert haben, leistungsberechtigt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG (siehe hierzu auch Information des BMAS vom 03.03.2022). Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG wegen Krieges im Heimatland zieht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) AsylbLG eine AsylbLG-Leistungsberechtigung nach sich. Eine Versorgung nach § 23 Absatz 3 SGB XII ist somit nunmehr nicht mehr erforderlich.

Um ein einheitliches aufenthalts- und leistungsrechtliches Verfahren zu gewährleisten und für die hilfebedürftigen Personen Klarheit hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Versorgungsstruktur zu schaffen, bitten wir darum, dass auf das o.g. Verfahren (Registrierung und anschließende AsylbLG-Leistungsgewährung) allgemein hingewiesen und dies umgesetzt wird.

Eine Registrierung der Personen kann dabei wie im beigefügten Schreiben des BMI dargestellt insbesondere durch die Erstaufnahmeeinrichtungen, durch Ausländerbehörden oder hilfsweise in Bearbeitungsstraßen der Bundespolizei durchgeführt werden. Hierbei wird den Registrierten ein Ankunftsnachweis bzw. hilfsweise eine Anlaufbescheinigung ausgestellt.

Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG sei an dieser Stelle auch auf die Regelung in § 6 Abs. 2 AsylbLG hingewiesen (privilegierte Gesundheitsversorgung). Diese ermöglicht eine über den Leistungsumfang der §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG hinausgehende Versorgung für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit besonderen Bedürfnissen. Bedeutung kommt der Norm dabei u. a. für die medizinische Behandlung von physischen und psychischen Langzeitfolgen zu. Vor dem Hintergrund des Wortlautes der Norm ist die Aufzählung der erfassten Betroffenen nicht abschließend, sodass auch bei vergleichbaren und gleichgewichtigen Bedürfnissen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG eine Anwendung in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Nils Naumann

Referat V b 2 - Wirtschaftliche Voraussetzungen der Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin Tel: 030/18527-6714

Fax.: 030/18527-1195 E-Mail: <u>Vb2@bmas.bund.de</u> Internet: http://www.bmas.de

Von: Kerschgens, Felix -Vb2 BMAS < Felix.Kerschgens@bmas.bund.de>

Gesendet: Donnerstag, 3. März 2022 18:30

An:

Betreff: AW: Leistungsrechtliche Einordnung ukrainischer Vertriebener

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 2. März 2022 zum aufenthaltsrechtlichen Verfahren der Registrierung und Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Personen bitten wir um Berücksichtigung, dass die Stellung eines Schutzgesuchs gemäß den Ausführungen unter I. im o.g. Schreiben eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG) nach sich zieht.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Felix Kerschgens

Referat V b 2 - Wirtschaftliche Voraussetzungen der Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin

Tel: 030/18527-6962 Fax.: 030/18527-1195 E-Mail: Vb2@bmas.bund.de Internet: http://www.bmas.de